

AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V01/3.1

An die  
Ev. Pfarrämter über die  
Ev. Dekanatämter  
-Dekane/innen und Schuldekane/innen  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen  
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. Juli 2018.  
Neuregelung des Dienstwohnungsausgleichsbetrages bei Theologenehepaaren  
Gewährung einer Zulage für Inhaber nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 eingestufte r Pfarrstellen vor Erreichen der 9. Stufe.**

-im Anschluss an das Rundschreiben vom 19.02.2018, AZ 24.30 Nr. 24.30-05-V01/3.1-

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2017 (Amtsblatt 68 S. 1), der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 395) und von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 ([Abl. 64 S. 527, 533](#)) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer rückwirkend zum 1. Januar und zum 1. Juli 2018 sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zum 1. Juli 2018 entsprechend den im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge neu bemessen und ausgezahlt.

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Ev. Landeskirche in Württemberg (KBVG).



Grundlage für die Besoldungserhöhung sind die im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, hier das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) vom 25. Oktober 2017 (GBl. S. 565).

**I. Dienstwohnungsausgleich der Pfarrinnen und Pfarrer im ständigen Dienst, der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 beträgt der Dienstwohnungsausgleich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz und § 19 Absatz 3 Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz bei Ehegatten im Pfarrdienst, welche gemeinsam in einer Dienstwohnung wohnen und welche gemeinsam mehr als einen vollen Dienstauftrag wahrnehmen, bei jedem Ehegatten die Hälfte des Dienstwohnungsausgleichsbetrages nach § 4 Absatz 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

**II. Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst**

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2018 um 35 Euro (s. Anlage) erhöht.

**III. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung**

Zum 1. Juli 2018 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und die Strukturzulage um 2,675 v.H. (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der beiliegenden Anlage abgedruckt.

**IV. Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 erhalten Stelleninhaber einer nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 eingestuftten Pfarrstelle, welche die 9. Stufe noch nicht erreicht haben, eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem durch die Strukturzulage ergänzten Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 1 und dem Grundgehalt der Pfarrbesoldungsgruppe 2.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 erhöhen sich die Grundgehaltssätze und die Strukturzulage um 2,675 v.H. (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in der beiliegenden Anlage abgedruckt.

## **V. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und-beamten**

Die Grundgehälter sowie die Amts- und Strukturzulage erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Juli 2018 um 2,675 v.H. (s. Anlage). Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

## **VI. Durchführung**

Die Änderungen wurden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats oder der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Traub  
Oberkirchenrat

**Anlagen**